

Abgabenfrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte
in der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer Wien andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Steiermark und dem
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Steiermärkische Ge-
bietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom
1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger abgeschlossene gesamtvertragliche
Vereinbarung betreffend Übergabepaxis vom 1.1.2017 gilt im Bundesland Steiermark
auch für die BVA mit der Maßgabe, dass anstelle „der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse
im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF
angeführten Krankenversicherungsträger“ die BVA tritt.

Zusätzlich wird festgehalten, dass die Honorierung der Kooperationspartner der
Übergabepaxis jedenfalls gemeinsam und als Einheit über die Honorarabrechnung des Pra-
xisübergebers erfolgt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Wien, am 23. Okt. 2017

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Wien, am 30. Mai 2017

Osterreichische Ärztekammer

Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor Stellvertreter

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

VP DR. Johannes Steinhart

Dr. Artur Wechselberger

BKNÄ – Obmann

Präsident

Wien, am 6. MRZ. 2017

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann

Leitender Angestellter

Fritz Neugebauer

Dr. Gerhard Vogel

u